

SCHRIFTENREIHE

---

DER STIFTUNG

---

DER HESSISCHEN

---

RECHTSANWALTSCHAFT

---

BAND 16

## **In dubio pro Jugendstrafrecht?**

Eine interdisziplinäre Analyse und Reformperspektive  
zu den Altersgrenzen im Jugendstrafrecht

---

Leon Mark Möller

Christopher E. Sitzmann

Sebastian Trier

### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft  
Band 16

**Leon Mark Möller / Christopher E. Sitzmann / Sebastian Trier**

In dubio pro Jugendstrafrecht? Eine interdisziplinäre Analyse und Reformperspektive zu den Altersgrenzen im Jugendstrafrecht  
ISBN 978-3-86376-295-7 (Buch)  
ISBN 978-3-86376-296-4 (E-Book)

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder. Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache liegt im Ermessen der einzelnen Beitragenden. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in einigen Texten ggf. auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Ungeachtet dessen sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

### **Alle Rechte vorbehalten**

1. Auflage 2026

© SIEVERSMEDIEN, COBURG

URL: [www.sieversmedien.com](http://www.sieversmedien.com)

Gedruckt in der EU auf FSC-zertifiziertem Papier (holzfrei, chlorfrei und säurefrei, sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706).

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Vorwort des Herausgebers

Ausgangspunkt für das Thema des von der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft im Jahr 2025 ausgeschriebenen Aufsatzwettbewerbs waren Schlagzeilen, die aufhorchen lassen: Immer häufiger ist von Straftaten durch unter 14-Jährige die Rede – also durch Kinder, die nach geltendem Recht nicht strafmündig sind. Sollte sich diese Entwicklung bestätigen – und auch dies wird im vorliegenden Band differenziert beleuchtet –, stellt sie Recht, Politik und Gesellschaft vor grundlegende Fragen. Es geht nicht weniger als um das Verhältnis von Reife, Verantwortung und staatlicher Reaktion auf Fehlverhalten.

In den Ausschreibungsbedingungen haben wir das Spannungsfeld wie folgt umrissen:

*„Jeder Mensch durchläuft individuelle Phasen der Sozialisierung. Aus Gründen der Rechtssicherheit benötigt das deutsche (Straf-)Recht jedoch feste Altersgrenzen als Orientierung. Strafmündig ist daher erst, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Jugendliche bis 18 Jahre sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zudem besondere Reife- und Entwicklungsprüfungen vor, wenn mit den Mitteln des Strafrechts auf Fehlverhalten reagiert werden soll. Auch bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren kann Jugendstrafrecht Anwendung finden. In der Kriminalpolitik werden regelmäßig Forderungen laut, das Strafmündigkeitsalter abzusenken oder das Jugendstrafrecht für Heranwachsende abzuschaffen. Doch was sagen wissenschaftliche Erkenntnisse zur Reifeentwicklung dazu? Und fügen sich solche Forderungen in das Konzept eines Jugendstrafrechts ein, das als Erziehungsstrafrecht passgenauere Verfahrensregeln und Rechtsfolgen bereithält, um künftiger Delinquenz vorzubeugen? Vor diesem Hintergrund ließe sich umgekehrt auch fragen, ob nicht vielmehr eine Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf junge*

*Erwachsene jenseits der Altersgrenze von 21 Jahren diskutiert werden sollte.“*

Die Resonanz auf diese Fragestellung war bemerkenswert. Die eingereichten Beiträge deckten ein breites Spektrum an Perspektiven und Argumentationsansätzen ab. Der hier vorgelegte gemeinschaftliche Beitrag von drei Autoren hat uns jedoch in besonderer Weise überzeugt: analytisch präzise, argumentativ stringent und zugleich offen für die Ambivalenzen, die das Thema prägen. Er hebt sich so deutlich von den übrigen Einreichungen ab, dass wir uns entschlossen haben, das ausgelobte Preisgeld unter den drei Verfassern zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Dass es erneut gelungen ist, Studierende und Nachwuchsjuristen aus unterschiedlichen Regionen und auch unterschiedlichen Ausbildungsstadien für die Teilnahme zu gewinnen, unterstreicht die Attraktivität und Relevanz des Themas.

Die diesjährigen Preisträger stehen exemplarisch für diese Vielfalt und unterschiedlichen beruflichen Stadien: Leon Mark Möller ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin, Christopher E. Sitzmann ist Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Sebastian Trier ist studentische Hilfskraft an der Universität Bayreuth. Ihre Lebensläufe finden sich im hinteren Teil dieses Bandes.

Unser Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mit ihren Arbeiten gezeigt haben, wie facettenreich sich die aufgeworfenen Fragen diskutieren lassen. Die Spannweite der Beiträge hat einmal mehr bestätigt, dass gerade an den Schnittstellen von Recht, Gesellschaft und Politik besonders fruchtbare Auseinandersetzungen entstehen.

Unsere Suche nach aktuellen Themen hat uns schon seit Jahren durch viele hochspannende und anspruchsvolle Felder des Rechts geführt, und so spiegelt die Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft die Probleme wider, mit denen sich die Jurisprudenz – auch unter hessischem Blickwinkel – in den letzten Jahren auseinanderzusetzen hatte. Ein Blick auf die in dieser Reihe behandelten Themen

erlaubt es, sowohl einen gesellschaftlichen als auch einen geschichtlichen Bezug herzustellen. Nach „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), „Kulturflaute, Kulturwertmark oder Three Strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4), „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (Band 5), „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren ‚freikaufen‘?“ (Band 6), „Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?“ (Band 7), „Die Internetkriminalität boomt – Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?“ (Band 8), „Hilfe – meine Richterin trägt eine Burka“ (Band 9), „Vorschläge zur Reform des Asylrechts in Deutschland“ (Band 10), „Viel Raum um nichts? Ein Feuerwerk an Argumenten zu Kollektivstrafen im Sport“ (Band 11), „Legal Tech – Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?“ (Band 12), „Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code – brauchen wir eine neue Rechtssprache?“ (Band 13), „Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert – Wie weit bewegen sich Aktivisten noch im Rahmen der geltenden Gesetze?“ (Band 14) sowie „Verfassungsfeindlich, aber nicht verboten – (wie) ist das Recht auf die Präsenz verfassungsfeindlicher Parteien eingestellt?“ (Band 15) beleuchtet die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit dem vorliegenden Band 16 ihrer Schriftenreihe erneut mit dem Jugendstrafrecht einen aktuellen Brennpunkt der Diskussion.

Besonderer Dank gilt erneut der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zugang zu ihrem Online-Magazin F.A.Z. Einspruch eröffnet und den Preisträgern damit ein zusätzliches Forum verschafft hat. Ebenso freuen wir uns über die fortgesetzte enge Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat. Sie zeigt sich nicht zuletzt darin, dass unsere Preisträger eingeladen wurden, ihre Thesen im Rahmen des

„Mittagsforums Justiz“ in Brüssel vor einer Vielzahl von Experten zu präsentieren.

Unser ausdrücklicher Dank gilt darüber hinaus dem diesjährigen Juror, Herrn Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College), Philipps-Universität Marburg. Mit großem Engagement und erheblichem Zeitaufwand hat er die Entwicklung des Themas begleitet und die eingereichten Beiträge begutachtet – in bewährter Tradition und ehrenamtlich. Dieses Engagement ist für die Qualität des Wettbewerbs von unschätzbarem Wert.

Mit Blick auf zukünftige Wettbewerbe zeichnet sich bereits die nächste Herausforderung ab: der Umgang mit den Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz. Was zunächst als Randthema erschien (wir hatten uns allerdings in Band 11 unserer Schriftenreihe schon einmal mit Legal Tech beschäftigt), wird die Gestaltung und Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten nachhaltig beeinflussen. Die Stiftung wird sich dieser Entwicklung stellen müssen – und sie zugleich kritisch begleiten.

Wir bleiben optimistisch.

Frankfurt am Main, im Mai 2026

**Dr. Mark C. Hilgard**

Rechtsanwalt

Vorstandsvorsitzender

## Vorwort des Jurors

Junge Menschen und ihr Verhalten stehen seit jeher unter besonderer gesellschaftlicher Beobachtung und Bewertung. Sie erscheinen einerseits als Träger von Zukunft, verbunden mit Zuschreibungen von Lebenskraft, Offenheit und Innovationsfähigkeit. Andererseits werden ihnen Hitzigkeit, Impulsivität oder moralische Unreife zugeschrieben, Eigenschaften, die es zu disziplinieren gelte und denen mit ordnenden Reaktionen begegnet werden solle. Diese Ambivalenz ist kein neues Phänomen, sondern ein historisch tief verankerter Deutungsrahmen.

Auch im Umgang mit delinquentem Verhalten junger Menschen spiegelt sich diese Spannung wider. Bis heute stehen sich Perspektiven gegenüber, die auf strafrechtliche Sanktionierung setzen, und solche, die in erster Linie entwicklungsunterstützende, erzieherische Reaktionen für angezeigt halten. Das Jugendstrafrecht ist Ausdruck des Versuchs, diese widerstreitenden Ansätze in ein rechtlich strukturiertes Verhältnis zu bringen.

Mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 setzte sich erstmals eine eigenständige jugendstrafrechtliche Konzeption durch, die Jugend als entwicklungsbedingt eigenständige Lebensphase begreift und darauf mit einem spezifischen Reaktionssystem antwortet. Für Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren wurde ein am Erziehungsgedanken orientiertes Strafrecht geschaffen, das strafrechtliche Reaktionen nicht ausschließt, diese jedoch modifiziert und funktional neu ausrichtet. Für Kinder unter 14 Jahren setzte sich demgegenüber die Überzeugung durch, dass das Strafrecht kein probates Reaktionsmittel darstellt. „Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter“ (Radbruch, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920/1922, Drucks. 5171, Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, S. 8). Die Strafmündigkeitsgrenze wurde entsprechend von 12 auf 14 Jahre angehoben. Für Heranwachsende galt demgegenüber zunächst grundsätzlich weiterhin das allgemeine Strafrecht, bis mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 die Möglichkeit geschaffen wurde, auch auf diese Altersgruppe unter bestimmten Voraussetzungen Jugendstraf-

recht anzuwenden. Diese Grundstruktur prägt das deutsche Jugendstrafrecht bis heute.

Gleichwohl ist die Delinquenz junger Menschen ein dauerhaft präsentenes Thema gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzung geblieben. Bereits in der ersten Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik wurde aus einem festgestellten Anstieg registrierter jugendlicher Tatverdächtiger gefolgert, der Jugendkriminalität müsse „daher noch erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden“ (PKS 1953, S. 21). Entsprechend sind Forderungen nach einem härteren Umgang mit jungen Straftäterinnen und Straftätern nie verstummt. Sie haben punktuell auch Eingang in das geltende Recht gefunden, etwa durch Erweiterungen des Sanktionsinstrumentariums. Grundlegende Strukturentscheidungen, insbesondere die Strafmündigkeitsgrenze und die Einbeziehung von Heranwachsenden in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts, sind dagegen trotz wiederkehrender Reformdebatten unverändert geblieben.

Aus der Perspektive von Strafrechtswissenschaft und Kriminologie mag dies in Teilen beruhigend erscheinen, da eine Absenkung der Strafmündigkeit oder die Rücknahme jugendstrafrechtlicher Differenzierungen hier auf weitgehende Ablehnung stößt. Zugleich ist festzustellen, dass auch umgekehrt wissenschaftlich begründete Vorschläge, etwa zur Ausweitung des Jugendstrafrechts auf über 21-Jährige, bislang keine gesetzgeberische Umsetzung erfahren haben. Dies verweist auf ein strukturelles Spannungsverhältnis. Kriminalpolitik folgt nicht ausschließlich wissenschaftlichen Evidenzen. Sie ist eingebettet in demokratische Entscheidungsprozesse, in denen Fragen der Handlungsfähigkeit, der Praktikabilität, der Ressourcen und der politischen Kompromissbildung eine erhebliche Rolle spielen. Eine angemessene Analyse muss daher beide Perspektiven in den Blick nehmen.

Der Beitrag von Leon Mark Möller, Christopher E. Sitzmann und Sebastian Trier setzt genau an diesem Punkt an. Er bewegt sich bewusst im Spannungsfeld zwischen empirischer Forschung, normativer Analyse und kriminalpolitischer Realität, ohne eine dieser Perspektiven zu verabsolutieren. Gesetzgeberische Beurteilungs- und Wertungsspiel-

räume werden ausdrücklich anerkannt. Zugleich versteht sich der Beitrag als fundierte Argumentationsgrundlage, die eine Versachlichung der Debatte über die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht anstrebt.

Ausgangspunkt ist die Analyse des gegenwärtigen Diskurses. Dieser ist, wie der Beitrag zeigt, in erheblichem Maße durch Einzelfälle, selektive Wahrnehmungen statistischer Entwicklungen und politische Konstellationen, insbesondere im Kontext von Wahlkämpfen, geprägt. Im Zentrum stehen dabei Forderungen nach einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre sowie nach einer Einschränkung oder Abschaffung der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Dem stellt der Beitrag eine interdisziplinäre Perspektive gegenüber. Erkenntnisse der Neurobiologie, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften machen deutlich, dass Reifeprozesse nicht mit Vollendung des 18. oder 21. Lebensjahres abgeschlossen sind. Die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit lassen sich daher nur begrenzt an starren Altersgrenzen festmachen. Zugleich werden die Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Reaktionen ebenso in den Blick genommen wie die Rolle des Kinder- und Jugendhilferechts. Vor diesem Hintergrund formuliert der Beitrag klare Ergebnisse. „Reformvorschläge, die eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre fordern, können dabei vor diesem Hintergrund ebenso wenig überzeugen wie die Forderung nach einer Abschaffung der Kategorie des Heranwachsenden [...]“ (S. 67). Stattdessen wird eine weitergehende Flexibilisierung des Jugendstrafrechts befürwortet und perspektivisch auch eine Ausdehnung seiner Anwendung auf junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr erwogen und normativ unterlegt.

Der besondere Wert des Beitrags liegt aber nicht nur in diesen Ergebnissen, sondern in seinem methodischen Zugriff. Er beschränkt sich nicht auf die Darstellung empirischer Befunde und deren unmittelbare rechtliche Umsetzung. Vielmehr stellt er sich der gesamten normativen Argumentationslast. Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Vorgaben werden ebenso einbezogen wie die Zwecke des Strafrechts, Fragen der Wirksamkeit sowie der praktischen Umsetzbarkeit und der Ressourcenbindung. Gerade hierin liegt seine kriminalpolitische

Bedeutung. Der Beitrag zeigt, dass rechtspolitische Entscheidungen im Jugendstrafrecht weder an kurzfristigen Diskurskonjunkturen ausgerichtet werden sollten noch an einseitigen disziplinären Perspektiven, sondern an einer integrativen Betrachtung, die wissenschaftliche Erkenntnisse, normative Leitlinien und kriminalpolitische Gegebenheiten gleichermaßen ernst nimmt und aufeinander bezieht.

In diesem Sinne lässt sich die im Titel gestellte Frage „in dubio pro Jugendstrafrecht?“ nicht als bloße Formel verstehen. Sie markiert vielmehr den Anspruch, Zweifel nicht vorschnell zugunsten vermeintlich einfacher Lösungen aufzulösen, sondern sie produktiv zu machen für eine differenzierte, verantwortliche Ausgestaltung des Rechts. Der Beitrag wird dazu beitragen, diesen Anspruch im rechtspolitischen Diskurs stärker zur Geltung zu bringen.

Marburg, im Mai 2026

**Prof. Dr. Jens Puschke LL.M. (King's College)**

Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Medizinstrafrecht, Philipps-Universität Marburg

# Inhaltsübersicht

Vorwort des Herausgebers .....	5
Vorwort des Jurors .....	9
A. Einleitung.....	19
B. Ein (kurzer) Blick in den aktuellen öffentlichen Diskurs .....	21
C. Individuelle Reifeentwicklung und strafrechtliche Normierung.....	29
D. Die Grenzen der praktischen Leistungsfähigkeit des Strafrechts.....	35
E. Alles eine Manifestation einer antiquierten Vorstellung der Jugend?.....	39
F. Reformvorschläge zu den Altersgrenzen .....	43
G. Fazit .....	67
Literaturverzeichnis .....	69
Verzeichnis der Online-Quellen.....	79
Drucksachenverzeichnis .....	81
Autorenverzeichnis .....	83
Zur Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft .....	85
Weitere Bände der Schriftenreihe .....	89



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers .....	5
Vorwort des Jurors .....	9
<b>A. Einleitung.....</b>	<b>19</b>
<b>B. Ein (kurzer) Blick in den aktuellen öffentlichen Diskurs.....</b>	<b>21</b>
I. Grundannahmen .....	21
II. Auslöser des Diskurses.....	22
III. Form und Gegenstand des Diskurses .....	24
IV. Zwischenergebnis .....	27
<b>C. Individuelle Reifeentwicklung und strafrechtliche Normierung .....</b>	<b>29</b>
I. Neurobiologische Grundlagen der Reife: Das Gehirn als „Baustelle“ .....	30
II. Die moralische Urteilsfähigkeit im Sozialisationsprozess .....	31
1. Die Peergruppe als Risikofaktor und Entwicklungsraum.....	31
2. Strukturwandel der Jugendphase: Emerging Adulthood .....	32
3. Zwischenfazit .....	33

<b>D. Die Grenzen der praktischen Leistungsfähigkeit des Strafrechts.....</b>	<b>35</b>
<b>E. Alles eine Manifestation einer antiquierten Vorstellung der Jugend?.....</b>	<b>39</b>
<b>F. Reformvorschläge zu den Altersgrenzen .....</b>	<b>43</b>
I. Absenkung der Altersgrenze von 14 auf 12 – eine normative Analyse .....	43
1. § 19 StGB, § 1 Abs. 2 Fall 1 JGG – <i>de lege lata</i> .....	43
2. Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Implikationen.....	44
3. Unwiderleglichkeit in Friktion mit der Einzelfallgerechtigkeit?.....	44
4. Diskrepanz mit dem Regelungskonzept des JGG – Ziele des JGG .....	45
5. Alles nur Meinungsmache? Ein Versuch der Rationalisierung und Normativierung der Argumente.....	49
a) Mehr Sicherheit durch Strafe?.....	49
b) „Gerechtigkeit“ durch Strafe? .....	50
c) Signalwirkung und Abschreckung?.....	52
6. <i>Status quo</i> oder Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze? .....	53
II. Abschaffung des § 105 JGG für Heranwachsende? .....	54
1. Von der Überzeugungskraft des Binnenrechtsvergleichs.....	54
2. Eine ungerechte Täterprivilegierung? .....	56
3. Zwischenfazit .....	59

III. Heranwachsende als Grenzgänger	
– § 105 Abs. 1 JGG zwischen Erziehung und Schuld.....	59
1. Formulierungsvorschläge <i>de lege ferenda</i> .....	60
2. Einfügen in das Regelungskonzept des JGG .....	61
a) Vom Normal- zum Regelfall: Die systematische Neujustierung der §§ 1 Abs. 2 Fall 2, 105 Abs. 1 JGG .....	61
b) Von der sachlichen Notwendigkeit einer Neujustierung .....	62
c) Ausweitung der §§ 1 Abs. 2 Fall 2, 105 Abs. 1 JGG n. F.* .....	64
d) Warum Komplexität durch normative Differenzierung zu begegnen ist .....	66
<b>G. Fazit.....</b>	<b>67</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>69</b>
<b>Verzeichnis der Online-Quellen .....</b>	<b>79</b>
<b>Drucksachenverzeichnis .....</b>	<b>81</b>
Autorenverzeichnis .....	83
Zur Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft .....	85
Weitere Bände der Schriftenreihe .....	89



## A. Einleitung

Straftaten unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden lösen regelmäßig Forderungen nach härteren strafrechtlichen Reaktionen aus.<sup>1</sup> Insbesondere die Absenkung des Strafmündigkeitsalters wird im politischen und medialen Diskurs als vermeintlich einfache Antwort auf komplexe Problemlagen präsentiert. Dabei gerät häufig aus dem Blick, dass sich das Jugendstrafrecht in einem komplexen verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis bewegt und individuelle Vorwerfbarkeit nicht an formalen Altersgrenzen festgemacht werden kann. Demgegenüber weisen wissenschaftliche Erkenntnisse zur Reifeentwicklung darauf hin, dass die Entwicklung nicht generell mit Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen ist. Die vorliegende Arbeit wagt einen Blick in den aktuellen Diskurs (B.) und auf die empirischen Erkenntnisse der Neurobiologie und Entwicklungspsychologie über die Entwicklung und Reife junger Menschen (C.). Sie beleuchtet die praktischen Grenzen des Strafrechts (D.), die historische Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) (E.), analysiert bestehende dogmatische Spannungen und setzt sich kritisch mit aktuellen kriminalpolitischen Verschärfungsforderungen und Reformvorschlägen aus dem öffentlichen Diskurs auseinander (F. I./II.). Ziel der Arbeit ist es, einen Reformvorschlag für ein am Entwicklungsstand junger Menschen orientiertes Jugendstrafrecht zu erarbeiten. Dieser soll nicht nur kriminalpolitisch sinnvoll und empirisch fundiert, sondern auch dogmatisch kohärent im Sinne des Regelungskonzepts des JGG und verfassungsrechtlicher Grundsätze sein (F. III.).

---

1 Z. B. aktuell: Die CSU-Landesgruppe im Bundestag fordert in ihrem Beschluss von der Klausurtagung in Seeon ein „Verantwortungsverfahren“ ab dem 12. Lebensjahr, *CSU Fraktion im BT* vom 08.01.2026 (online), S. 15.



## **B. Ein (kurzer) Blick in den aktuellen öffentlichen Diskurs**

Zu Beginn wird der öffentliche Diskurs über die Thematik einer Reform bzw. Ausweitung des Jugendstrafrechts näher betrachtet. Unter öffentlichem Diskurs soll die Auseinandersetzung im politischen bzw. medialen Raum verstanden werden.<sup>2</sup>

### **I. Grundannahmen**

Dieser Zuschnitt wurde als erster Zugriff gewählt, um die gesellschaftliche Dimension der Frage nach Reformen im Jugendstrafrecht darstellen und würdigen zu können. Die Annäherung beruht dabei auf der Auswertung von Suchergebnissen zu einer Reihe an Schlagwörtern.<sup>3</sup> Um dem Zuschnitt auf den aktuellen Diskurs gerecht zu werden, wurde die Suche auf die Kategorie „Neueste“ begrenzt. Der Veröffentlichungszeitraum der Suchergebnisse beschränkt sich damit im Schwerpunkt auf die Jahre 2023 bis 2025. Zudem wurden ausschließlich Artikel berücksichtigt, die auch tatsächlich die Reform oder Anpassungen des Jugendstrafrechts zum Gegenstand haben. Auf diese Weise konnten „Nachrichtenbeiträge“ im klassischen Sinne und sonstige Medien auf

---

2 Vgl. jedoch zugleich kritisch *Nohr* in Nieblin/Raczkowski/Stollfuß (Hrsg.), 2023, S. 10 ff., *Reisigl*, Navigationen, Zeitschrift für Medien- und Kulturwissenschaften 2009, 49.

3 Bei den erfassten Schlagwörtern handelte es sich um „Jugendstrafrecht Altersgrenze“, „Jugendstrafrecht CDU“, „Jugendstrafrecht AfD“, „Jugendstrafrecht BSW“, „Jugendstrafrecht Die Linke“, „Jugendstrafrecht FDP“, „Jugendstrafrecht Grüne“, „Jugendstrafrecht SPD“ und „Mord Luise Jugendstrafrecht“. Für die Suche wurde die Google-News-Suchplattform verwendet. Die Datenerfassung fand Mitte November 2025 statt.

als „News“ klassifizierten Websites berücksichtigt werden.<sup>4</sup> Zur Strukturierung dieses vielschichtigen Diskurses wird im Folgenden zwischen der Analyse seiner Auslöser (II.) sowie seiner Form und seines Gegenstands (III.) unterschieden.

## II. Auslöser des Diskurses

Die Untersuchung ergab, dass sich insbesondere drei Anstöße herausstellen lassen, die für sich den Diskurs über das Jugendstrafrecht wieder aufleben lassen. Diese können miteinander verschmelzen und das Thema Jugendstrafrecht „im Gespräch“ halten.

Besonders eng mit dem Gegenstand des Jugendstrafrechts verbunden ist die erste Gruppe, konkrete Fälle, die eine besonders starke gesellschaftliche Reaktion nach sich ziehen.<sup>5</sup> Diesen Fällen ist gemein, dass ein Teil der Ausgestaltung des Jugendstrafrechts von einzelnen Akteuren in Anbetracht des konkreten Falls als gesellschaftlich nicht tragbar dargestellt wird.<sup>6</sup> Dies kann entweder in Fällen schwerer Gewalttaten unter 14-Jähriger die Strafmündigkeitsgrenze gemäß § 19 StGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Fall 1 JGG selbst sein oder bei Taten von Her-

---

4 Insbesondere der Bereich der sozialen Medien wird hier somit nicht gewürdigt. Aus diesen Parametern ergab sich eine Datengrundlage an etwa 90, für die Autoren abrufbare, Beiträge, aus der letztlich 50 Beiträge mit unmittelbarer Relevanz für die vorliegende Thematik unter Maßgabe der Suchparameter extrahiert werden konnten.

5 Im betrachteten Zeitraum waren dies insbesondere der „Fall Luise“ und die Tat im Kurpark von Bad Oeynhausen. In der Vergangenheit war aber etwa auch der Fall „Mia“ Anlass für Diskussionen über das Jugendstrafrecht. Regionaler diskutiert wurde aber z. B. auch der „Fall Anastasia“ in Salzgitter.

6 Etwa mit dem Verweis auf eine unmittelbar nach dem „Fall Luise“ gestartete Petition zur Absenkung der Strafbarkeit, *Focus online* vom 15.03.2023 (online) oder der Forderung von herangezogenen „Experten“ in diesem Kontext, *Focus online* vom 01.10.2024 (online). Aber auch die unmittelbaren Forderungen nach einer weitreichenden Änderung des Strafrechts nach der Tat in Bad Oeynhausen durch die CDU, *Tagesspiegel* vom 01.07.2024 (online).